

Besprechung / Compte rendu

Der Verlagsvertrag

INGE HOCHREUTENER

Art. 380-393 OR, Zürcher Kommentar, Bd V/2e

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2011, 4., völlig neu bearb. Aufl.,

388 Seiten, CHF 192.–, EUR 138.–, ISBN 978-3-7255-6101-8

35 Jahre nach der in 3. Auflage im Jahre 1976 erschienenen Kommentierung des Verlagsvertrags durch Professor ALOIS TROLLER liegt nun die 4., von INGE HOCHREUTENER kommentierte, Auflage des Verlagsvertrags vor. Der Kommentar beruht im Wesentlichen auf der im Jahr 2010 von der Universität Freiburg abgenommenen Dissertation der Autorin. Umfasste die Kommentierung zum Verlagsvertrag von Professor ALOIS TROLLER noch knapp 75 Seiten, beansprucht der vorliegende Band ohne das Stichwortverzeichnis 327 Seiten. Im Vorwort weist die Autorin darauf hin, «dass sich das für diesen Vertragstyp wesentliche Umfeld in bedeutendem Ausmass verändert» hat und dass es daher an der Zeit war, das Verlagswesen nicht nur in seinem vertragsrechtlichen, sondern ebenso im urheber- und vor allem auch im verlagsrechtlichen Kontext zu beleuchten».

Bemerkenswert ist, dass trotz der erheblichen Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld «die Art. 380 bis 393 OR seit der Revision von 1911 weitgehend unverändert» geblieben sind (Vorbemerkungen vor Art. 380–393, N 16). Dass die Gesetzgebungs- und Revisionsmaschinerie vor dem Verlagsvertrag Halt gemacht hat, mag verschiedene Ursachen haben. In der Rechtswirklichkeit wird das Verlagswesen von professionell auftretenden Verlagen geprägt, welche auf ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittene Verlagsverträge einsetzen und welche häufig die Verträge einseitig diktieren und vorgeformulierte Verträge einsetzen (vgl. Art. 380 N 111 und 112). Eine weitere bemerkenswerte Eigenart besteht darin, dass es in der Schweizerischen Rechtslandschaft an einer veröffentlichten Gerichtspraxis zum Verlagsvertrag fehlt. Über die Gründe hierfür kann man bloss spekulieren. Ein Grund mag darin liegen, dass der Verlagsvertrag mit seinen weitgehend dispositiven Gesetzesbestimmungen Raum für massgeschneiderte individuelle Vertragslösungen lässt und dass diese sich in der Praxis bewähren. Vereinzelt auftauchende Differenzen um einen Verlagsvertrag werden in der Regel ohne Gericht erledigt. Das Internet, E-Books usw. stellen für die Verleger und Autoren ungleich grössere Herausforderungen dar, welche ihre Position und ihre kommerziellen Interessen tiefgreifend berühren.

Bei der Kommentierung der einzelnen Artikel folgt HOCHREUTENER fast durchwegs einem einheitlichen Aufbau, der sich in «Normentstehung – Entstehungsgeschichte», «Gegenstand und Inhalt» und «Normzweck und Bedeutung» gliedert. Im Folgenden werden einzelne der Kommentierungen herausgegriffen, bei welchen der verlagsrechtliche und der urheberrechtliche Kontext besonders ausgeprägt sind.

Die Legaldefinition von Art. 380 OR, welche die Wesensmerkmale des Verlagsvertrages umschreibt (Überlassung des Werkes durch den Urheber bzw. Rechtsnachfolger [Verlaggeber] an den Verleger, Verpflichtung des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werks), weist sehr enge Bezüge zum Urheberrecht auf. Einige für den Verlagsvertrag wesentlichen Elemente haben ihre gesetzliche Verankerung im URG und nicht etwa im OR (Art. 380 OR N 18). So wird der Begriff des Urhebers und des Werks nicht etwa im OR definiert, sondern durch das URG, welches in Art. 2 URG den Werkbegriff und in Art. 6 URG den Begriff des Urhebers umschreibt. Zutreffend weist die Autorin daher nach, dass sowohl das Urheberrecht als auch das Verlagsrecht Rechtsquellen für die Ausgestaltung und die Auslegung von Verlagsverträgen bilden (Art. 380 OR N 29). Der im Gesetzestext von Art. 380 OR unter Klammern stehende Begriff «Verlaggeber» ist im Sinne eines Oberbegriffs zu verstehen, der sowohl den Urheber als auch dessen Rechtsnachfolger erfasst. Der Verlaggeber im Sinne eines deri-

vativ Berechtigten kann sowohl eine natürliche oder juristische Person sein, während der Urheber per definitionem nur eine natürliche Person sein kann (Art. 6 URG).

HOCHREUTENER geht der Frage nach, ob der Verleger seiner Verlagspflicht auch dadurch nachkommen kann, dass er statt der klassischen Printausgabe eine elektronische Ausgabe herausgibt. Unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 2 URG kommt die Autorin allerdings zum Schluss, dass der Begriff der Herausgabe nicht automatisch auch die elektronische Verwendungsform umfasst (Art. 380 N 49). Der Rückgriff auf Art. 16 URG leuchtet jedoch nicht ohne weiteres ein. Im Vergleich zur Herstellung einer gedruckten Ausgabe erscheint die Herstellung einer digitalen Kopie eines Buches nicht als «anderes Teilrecht». Anders ist nur die Vervielfältigungstechnik. In BGE 133 III 473 E.4.3/Pressepiegel, hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Vervielfältigungsrecht in Art. 19 Abs. 2 URG anerkannt, dass nach Sinn und Zweck der Bestimmung die Herstellung digitaler Kopien auch unter die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 URG fällt. Das gelte umso mehr, als der Scanner wie das Kopiergerät ein technisches Hilfsmittel für die Erstellung einer Kopie des Werkexemplars seien. Aufgrund einer zeitgemässen Interpretation erscheint es daher durchaus vertretbar anzunehmen, dass der Verleger auch das elektronische Vervielfältigungsrecht erwirbt (nicht zu verwechseln mit dem on-demand-Recht von Art. 10 Abs. 2 lit. c URG). Dass in der Praxis in Verträgen dieses Recht jeweils gesondert aufgeführt wird, ist richtig und auch sinnvoll, ist aber bei einer zeitgemässen Interpretation von Art. 380 OR nicht zwingend erforderlich.

«Der Abschluss eines Verlagsvertrags ist formlos gültig, obwohl er ein absolutes Recht, das Verlagsrecht, zum Gegenstand hat» (Art. 380 OR N 40). Angesichts der Komplexität der Sachverhalte und der Tragweite der Rechteübertragung fordert HOCHREUTENER zum Schutz des Verlegers als in der Regel schwächere Vertragspartei dringend die Einführung des Schriftformerfordernisses für Verlagsverträge (Art. 380 OR N 115 f.; Art. 381 OR N 40; vgl. MAGDA STREULI-YOUSSEF, Urhebervertragsrecht, Zürich 2006, 18 f.).

Eine weitere Bestimmung im Spannungsfeld zwischen Urheber- und Vertragsrecht ist Art. 381 OR. Art. 381 Abs. 1 OR weist auf den urheberrechtlichen und damit absolutrechtlichen Charakter des Verlagsvertrages hin. Der Verlagsvertrag ist ein rechtsübertragender Vertrag mit Wirkung erga omnes (Art. 380 OR, N 30 f., N 38). Dadurch unterscheidet er sich vom Lizenzvertrag, der nur obligatorisch wirkt und nur inter-partes-Wirkungen entfaltet (Art. 381 N 33). HOCHREUTENER stellt Art. 381 Abs. 1 OR in einen direkten Bezug zur Bestimmung von Art. 16 URG. Nach HOCHREUTENER ist die in Art. 16 Abs. 1 URG enthaltene Auslegungsregel in dubio pro auctore Ausdruck der in der deutschen Doktrin entwickelten Zweckübertragungstheorie, welche besagt, dass im Zweifel der Urheber Nutzungsrechte an seinem Werk nur in dem Umfang überträgt, als es die Erreichung des Vertragszwecks erfordert (Art. 381 N 41). Nach HOCHREUTENER entfaltet diese Bestimmung auch eine Wirkung auf das Urheber- bzw. Urhebervertragsrecht (Art. 381 N 42 und 47).

Bemerkenswert ist die Auffassung von HOCHREUTENER, wonach Art. 381 Abs. 1 OR zwingenden Charakter hat. Die Autorin begründet den zwingenden Charakter von Art. 381 Abs. 1 OR mit dessen Entstehungsgeschichte (Art. 381 OR N 47). Diese Feststellung wird allerdings dadurch relativiert, dass im Lichte der Zweckübertragungstheorie Umfang und Dauer der Übertragung der Rechte eben auch für eine umfassende Übertragung der Rechte oder eine lange Dauer der Übertragung sprechen können (Art. 381 OR N 55).

Ausdruck der Zweckübertragungstheorie sind auch Art. 386 und Art. 387 OR, welche zwei gesetzlich normierte Beispiele möglicher Nebenrechtsverwertungen zum Gegenstand haben. Die beiden Bestimmungen sind nach HOCHREUTENER eine Bestätigung dafür, dass die in Art. 380 OR geregelte Rechteübertragung sich «bloss» auf das Hauptrecht bezieht (Vorbemerkungen Art. 386 und 387 N 5, Art. 387 N 13).

Mit einer überzeugenden Begründung weist HOCHREUTENER darauf hin, dass der in der deutschen Fassung missglückte zweite Halbsatz von Art. 381 Abs. 2 OR nicht die Bedeutung hat, dass auch nicht geschützte Werke Gegenstand des Verlagsvertrags sein können (Art. 381 OR N 10). Die Bedeutung von Art. 381 Abs. 2 OR liege darin, dass sie eine eigentliche Plagiatsklausel darstelle (Art. 381 OR N 104). Die Bestimmung bewirke einen doppelten Schutz. Einerseits werde der Verleger vor einem Verlagegeber geschützt, welcher als vermeintlicher Rechteinhaber ein Scheinrecht überträgt. Andererseits erhalte der rechtmässige Urheber einen Schutz vor einer unrechtmässigen Vervielfältigung seines Werks aufgrund einer Usurpierung seines Urheberrechts durch einen unbefugten Dritten.

Mit Bezug auf die Verfügungsbefugnis des Verlagebers an Zeitungsartikeln und einzelnen kleineren Aufsätzen in Zeitschriften bzw. an Beiträgen an Sammelwerken oder grösseren Beiträgen an Zeitschriften sehen die dispositiven Bestimmungen in Art. 382 Abs. 2 und Abs. 3 OR vor, dass der Verlageber über diese «jederzeit» oder nach einer gewissen Zeitspanne verfügen darf. In der Praxis wird häufig vertraglich eine längere Zeitspanne vereinbart (Art. 382 OR N 40). HOCHREUTENER vertritt dezidiert eine «urheberfreundliche» Position, wenn sie dafür hält, dass es in Bezug auf grössere Zeitschriftenbeiträge und solche an Sammelwerken unverhältnismässig wäre, das Verlagsrecht für die ganze Dauer des Urheberrechtsschutzes auf einen Verleger zu übertragen. Eine vertragliche Erweiterung auf sechs bis neun Monate sei angemessen (Art. 382 OR N 42). Sie empfiehlt Autoren, darauf zu achten, dass eine exklusive Nutzungsberechtigung nach einer bestimmten Zeit durch eine nicht exklusive abgelöst wird, damit auch der Autor wieder über die elektronischen Rechte verfügen kann (Art. 382 OR N 42, 45). Die Erfahrungen in der Praxis zeigen allerdings, dass in den Autorenverträgen zu Beiträgen an Sammelwerken diese Frage überhaupt nicht adressiert wird und dass man als Autor jeweils mit dem Verlag um Monate ringen muss.

Mit Bezug auf das Übersetzungsrecht, das im Gesetz nur rudimentär geregelt ist, weist HOCHREUTENER zunächst darauf hin, dass durch die Übersetzung eines Originalwerks ein selbständig geschütztes Werk, nämlich ein Werk zweiter Hand entsteht (Art. 3 Abs. 2 URG) (Art. 387 N 8, 15 und 16). In der Praxis übt der Verleger in der Regel selbst die Rechtsstellung des Rechteinhabers an der Übersetzung aus, indem er sich das Recht an der Übersetzung vom Übersetzer übertragen lässt (Art. 387 N 17). Was oft vergessen wird zu regeln, ist das Verlagsrecht an der Übersetzung. Die Übertragung des Übersetzungsrechts umfasst nicht automatisch die Berechtigung, das übersetzte Werk zu verlegen, weshalb das Verlagsrecht an der Übersetzung ausdrücklich zu übertragen ist (Art. 387 N 19).

Die Beendigungsgründe des Verlagsvertrags sind im Gesetz unvollständig und auch bloss rudimentär geregelt. Von den in der Person des Verlegers liegenden Endigungsgründen nennt das Gesetz bloss einen, nämlich den Konkurs des Verlegers (Art. 392 Abs. 3 OR). Besonders wertvoll sind deshalb die Aufzählung und Behandlung der anderen Beendigungsgründe (Art. 392 N 36–46). HOCHREUTENER weist zu Recht darauf hin, dass der Konkurs des Verlegers neben dem in Art. 392 Abs. 3 OR umschriebenen Beendigungsgrund wohl auch einen wichtigen Grund darstellt, welcher den Verlageber zur Auflösung des Verlagsvertrags berechtigt (Art. 392 OR N 62).

Der Kommentar HOCHREUTENER ist für jeden am Verlagsrecht Interessierten ein unentbehrliches Instrument, Nachschlagewerk und auch Ratgeber. Dankbar ist der Leser für die zahlreichen Hinweise auf die Verlagspraxis im Buchverlag. Die Autorin konnte hier dank ihrer langjährigen Erfahrung im Verlagswesen aus dem Vollen schöpfen. Der Praxisbezug zieht sich wie ein roter Faden durch die Kommentierung und verbindet die dogmatischen Ausführungen mit den realen Gegebenheiten in der Verlagsbranche. Trotz oder vielleicht wegen ihrer profunden Kenntnisse der Verlagsbranche ist der Autorin hoch anzurechnen, dass sie stets auch die Autoreninteressen im Blick behält und für ausgewogene Lösungen plädiert, welche in der Praxis für das «Funktionieren» des Verlagsvertrags als Dauerschuldverhältnis notwendig sind.

Dr. Magda Streuli-Youssef, Rechtsanwältin, Zürich

Angaben zum Autor